

Die Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer im Vergleich



Herausgeber

Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in
Brandenburg
c/o Industrie- und Handelskammer Cottbus
Goethestraße 1
03046 Cottbus
Tel.: 0355 365-0
E-Mail: info@cottbus.ihk.de
Dorit Köhler

In Zusammenarbeit mit

Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Lehrstuhl Wassertechnik
Siemens-Halske-Ring 8
03046 Cottbus
Lena Zahn, Dr. Konrad Thürmer

Stand

September 2016

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	2
Tabellenverzeichnis.....	2
1 Einleitung	3
2 Tatbestand und Bemessungsgrundlage	4
3 Öffentliche Wasserversorgung und Produktion.....	6
4 Kühlwassernutzung	9
5 Belastung der Wirtschaftsstandorte	11
6 Fazit	13
Quellen.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wasserentnahmeentgelte Grundwasser zu Produktionszwecken	6
Abbildung 2: Wasserentnahmeentgelte Grundwasser zur öffentl. Wasserversorgung	7
Abbildung 3 Wasserentnahmeentgelte Oberflächenwasser zu Produktionszwecken.....	8
Abbildung 4: Wasserentnahmeentgelte Oberflächenwasser zur öffentl. Wasserversorgung..	8
Abbildung 5: Wasserentnahmeentgelte zu Kühlzwecken aus dem Grundwasser	10
Abbildung 6: Wasserentnahmeentgelte zu Kühlzwecken aus dem Oberflächenwasser.....	11
Abbildung 7: Belastung der Bundesländer gemessen am Gesamtaufkommen des Wasserentnahmeentgeltes zum Bruttoinlandsprodukt (Belastungsquotient).....	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tatbestände und Bemessungsgrundlagen Bundesländer 2013 und 2016.....	4
Tabelle 2: Bemessungsgrundlagen bei der Wasserentnahme zu Kühlwasserzwecken für die einzelnen Bundesländer 2013 und 2016	9
Tabelle 3: Gesamtaufkommen und Belastung durch das Wasserentnahmeentgelt (Belastungsquotient)	12

1 Einleitung

Die vorliegende Studie, die unter Federführung der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Brandenburg erstellt wurde, unternimmt den Versuch eines Vergleichs der rechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer zur Erhebung von Wasserentnahmeentgelten. Anlass für die Betrachtungen bilden die geplanten Neuregelungen zu den Wassernutzungsentgelten in Brandenburg ab dem 1. Januar 2017.

Es werden die Wasserentnahmeentgelte des Jahres 2016 denen des Jahres 2013 gegenübergestellt. Für Brandenburg werden dabei bereits die Pläne für die Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften ab dem 1. Januar berücksichtigt. Im Untersuchungszeitraum erheben 13 von 16 Bundesländern eine Abgabe auf die Wasserentnahme. Dies betrifft das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern ebenso wie das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser. Die Abgabesätze unterscheiden sich nach Herkunft des Wassers sowie nach Verwendungszweck und unter Umständen ebenfalls nach Menge des entnommenen Wassers. Zwischen den einzelnen Ländern bestehen teils deutliche Abweichungen in der Höhe der Entgelte. Des Weiteren existieren zahlreiche länderspezifische Ausnahme- und Ermäßigungsregelungen. Mit Bayern, Hessen und Thüringen verzichten 3 der 16 Bundesländer gänzlich auf ein Wassernutzungsentgelt. In den vergangenen 3 Jahren kam es zu einer Anhebung der Abgabesätze in über einem Drittel der betroffenen Bundesländer.

Ein direkter Vergleich der Bundesländer ist aufgrund der Länderspezifika nur bedingt möglich. Deshalb wurde auf die Gebührentatbestände öffentliche Wasserversorgung und Wasserentnahme für Produktionszwecke abgestellt. Bagatellgrenzen, ausgenommene Branchen, Ausnahmen aus ökologischen Gründen, Ausnahmen der allgemeinen Nutzung und verschiedene Ermäßigungs- und Verrechnungsmöglichkeiten der einzelnen Bundesländer bleiben zumeist unberücksichtigt. In diesen Fällen sei auf die entsprechenden Landesgesetze und Verordnungen verwiesen.

Die vorliegende Zusammenstellung kann damit keinen vollständigen Ersatz für eine Lektüre der entsprechenden länderspezifischen Regelungen darstellen. Trotz größter Sorgfalt bei der Datenrecherche und der Erstellung der vorliegenden Ausarbeitung kann keine Haftung für deren inhaltliche Korrektheit übernommen werden. Die Wasserentnahmeentgelte wurden den jeweils gültigen Landeswassergesetzen der Bundesländer entnommen.

2 Tatbestand und Bemessungsgrundlage

Bei den Tatbeständen ist zwischen der Wasserentnahme aus dem Grundwasser und der aus dem Oberflächenwasser zu unterscheiden. In Berlin und dem Saarland wird nur auf die Grundwasserentnahme eine Abgabe erhoben. In den weiteren 11 Bundesländern mit Entnahmeentgelten sind sowohl die Grund- als auch die Oberflächenwasserentnahme abgabepflichtig.

Wie Tabelle 1 zeigt, bestehen zwischen den einzelnen Bundesländern teils deutliche Unterschiede in der Höhe der Abgabesätze. In den vergangenen 3 Jahren haben 4 von 13 Bundesländern ihre Wasserentnahmeentgelte erhöht. Brandenburg plant Änderungen zum 1. Januar 2017, welche in der Tabelle bereits Berücksichtigung finden. In einigen Bundesländern wird deutlicher zwischen verschiedenen Verwendungszwecken unterschieden als in anderen. Nur in wenigen Bundesländern gelten noch generelle Abgabesätze unabhängig von der Entnahmetiefe, einer Rückleitung, der Menge oder dem Nutzungszweck. Wasserintensive Branchen wie die Landwirtschaft, Fischerei oder Wasserkraftwerke sind in den meisten Bundesländern vom Wasserentnahmeentgelt befreit oder erhalten Ermäßigungen. Brandenburg plant ebenso ab 2017 reduzierte Abgabesätze zur Entlastung der öffentlichen Wasserversorgung und der Landwirtschaft.

Tabelle 1: Tatbestände und Bemessungsgrundlagen der einzelnen Bundesländer 2013 und 2016

	2013		2016		Trend
	in Cent/m ³		in Cent/m ³		
Bundesland	Grundwasser	Oberfl.wasser	Grundwasser	Oberfl.wasser	
Baden-Württemberg	5,1	1	8,1	1	↗
Bayern	-	-	-	-	→
Berlin	31		31		→
Brandenburg ¹	10	2	11,5 10 (öffentliche Wasserversorgung)	2,3 0,0 Landwirtschaft	↗
Bremen	5 (öffentliche Wasserversorgung) 2,5 (Grundwasserabsenkung) 0,5 (Beregnung) 0,25 (Fischhaltung) 6 (Sonstiges)	0,5 (bis 500 Mio. m ³) 0,3 (üb. 500 Mio. m ³)	5 (öffentliche Wasserversorgung) 2,5 (Grundwasserabsenkung) 0,5 (Beregnung) 0,25 (Fischhaltung) 6 (Sonstiges)	0,5 (bis 500 Mio. m ³) 0,3 (üb. 500 Mio. m ³)	→

¹ ab 01.01.2017 nach dem Gesetzesentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Bearbeitungsstand 30.06.2016)

Hamburg	13 (oberflächennah) 14 (tiefer)	0,062 (gewerblich)	14,63 (oberflächennah) 15,76 (tiefer)	0,226 (gewerblich)	↗
Hessen	-	-	-	-	→
Mecklenburg- Vorpommern	5	2	10	2	↗
Niedersachsen	5,113 (öffentliche Wasserversorgung) 2,556 (Wasserhaltung) 0,511 (Beregnung) 0,256 (Fischhaltung) 6,136 (Sonstiges)	0,511 (Beregnung) 2,045 (Sonstiges)	7,5 (öffentliche Wasserversorgung) 3,7 (Wasserhaltung) 0,7 (Beregnung) 0,4 (Fischhaltung) 9 (Sonstiges)	0,7 (Beregnung) 3 (Sonstiges)	↗
Nordrhein- Westfalen	5	5	5	5	→
Rheinland-Pfalz	6	2,4	6	2,4	→
Saarland	7 (öffentliche Wasserversorgung) 3 (Wasserhaltung) 0,6 (Bewässerung) 0,6 (Fischhaltung) 8 (Sonstiges)		7 (öffentliche Wasserversorgung) 3 (Wasserhaltung) 0,6 (Bewässerung) 0,6 (Fischhaltung) 8 (Sonstiges)		→
Sachsen	1,5 öffentliche Wasserversorgung 2,5 (Bewässerung) 1,5 (Wasserabsenkung Lagerstätten) 1,5 (Wasserhaltung) 7,6 (Sonstiges)	1,5 öffentliche Wasserversorgung 0,5 (Bewässerung) 2 (Sonstiges)	1,5 öffentliche Wasserversorgung 2,5 (Bewässerung) 1,5 (Wasserabsenkung Lagerstätten) 1,5 (Wasserhaltung) 7,6 (Sonstiges)	1,5 öffentliche Wasserversorgung 0,5 (Bewässerung) 2 (Sonstiges)	→
Sachsen-Anhalt	5 (öffentliche Wasserversorgung) 2 (Beregnung) 2 (Aufbereitung Sand/Kies) 0,25 (Fischhaltung) 7 (Sonstiges)	5 (öffentliche Wasserversorgung) 0,5 (Beregnung) 0,5 (Aufbereitung Sand/Kies) 4 (Sonstiges)	5 (öffentliche Wasserversorgung) 2 (Beregnung) 2 (Aufbereitung Sand/Kies) 0,25 (Fischhaltung) 7 (Sonstiges)	5 (öffentliche Wasserversorgung) 0,5 (Beregnung) 0,5 (Aufbereitung Sand/Kies) 4 (Sonstiges)	→
Schleswig- Holstein	5 (gewerbl. Endverbraucher) 11 (sonst. Endverbraucher) 2 (Wasserhaltung) 2 (Beregnung) 2 (Aufbereitung Sand/Kies) 2 (Fischhaltung) 7 (Sonstiges)	0,77 0,077 (bei Rückleitung)	8 (gewerbl. Endverbraucher) 12 (sonst. Endverbraucher) 3 (Wasserhaltung) 3 (Beregnung) 3 (Aufbereitung Sand/Kies) 3 (Fischhaltung) 8 (Sonstiges)	1 0,1 (bei Rückleitung)	↗
Thüringen	-	-	-	-	→

Die Bagatellgrenzen, bis zu der keine Gebühren erhoben werden, fallen recht unterschiedlich aus. Während Brandenburg eine geringe Bagatellgrenze von 3000 m³/a definiert, ist die Befreiung in Bremen mit bis zu 10 Mio. m³/a (Entnahme aus Weser, Lesum und Häfen) sowie andere Oberflächengewässer 1 Mio. m³/a überdurchschnittlich hoch.

In 8 von 13 Bundesländern werden für die Wasserentnahme zu Kühlwasserzwecken reduzierte Abgabesätze angewandt. Deshalb wird das Kühlwasser separat im Kapitel 4 betrachtet.

3 Öffentliche Wasserversorgung und Produktion

Die Abbildungen 1 und 2 stellen die Abgabesätze für das Grundwasser zu Produktionszwecken bzw. zur öffentlichen Wasserversorgung der Bundesländer aus den Jahren 2013 und 2016 gegenüber. Als Tatbestand „Wasserentnahmeentgelt für Produktionszwecke“ wurde in den Bundesländern ohne allgemeines Entgelt der Gebührentatbestand sonstige Zwecke herangezogen.

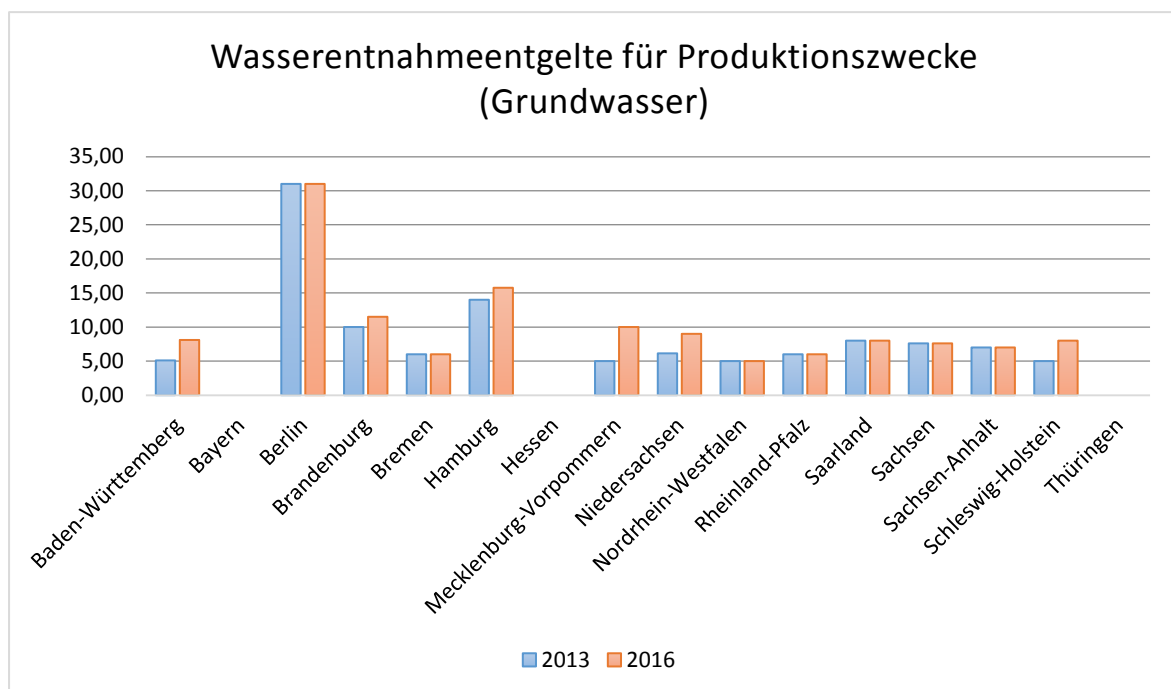


Abbildung 1: Wasserentnahmeentgelte aus dem Grundwasser zu Produktionszwecken 2013 und 2016

Den höchsten Abgabesatz für das Grundwasser erhebt im Jahre 2016 wie bereits 2013 das Land Berlin mit 31 Cent/m³, wobei wasserintensive Berliner Unternehmen zu Produktionszwecken zumeist Oberflächenwasser nutzen. Die niedrigste Abgabe hat Nordrhein-Westfalen mit 5 Cent/m³ für Produktionszwecke und Sachsen für die öffentliche Wasserversorgung. Mittlere Sätze liegen zwischen 6 und 9 Cent/m³. Vergleichsweise hohe Entnahmeentgelte bestehen in Hamburg, gefolgt von Brandenburg und Mecklenburg-

Vorpommern. In Mecklenburg-Vorpommern wurde die Abgabe gegenüber 2013 verdoppelt. Die höchste Steigerung um fast 60 Prozent hatte Baden-Württemberg zu verzeichnen.

Für die öffentliche Wasserversorgung gelten im Jahr 2016 in 5 Bundesländern und nach dem aktuellen Gesetzentwurf ab 2017 auch in Brandenburg niedrigere Abgabensätze als für Produktionszwecke. Außer in Schleswig-Holstein, wo nichtgewerbliche Endverbraucher eine höhere Abgabe zahlen als die Gewerblichen, bleibt es bei den restlichen Bundesländern bei gleichen Sätzen für Produktionszwecke und öffentliche Wasserversorgung.



Abbildung 2: Wasserentnahmeentgelte aus dem Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung 2013 und 2016

Für die Oberflächenwasserentnahme (Abbildung 3 und 4) werden generell niedrigere Entgelte als für das Grundwasser festgesetzt und die Schwankungsbreite fällt etwas geringer aus. Der höchste Abgabesatz liegt bei 5 Cent/m³ und wird in Nordrhein-Westfalen erhoben (sowohl 2013 als auch 2016).

Erhöhungen der Abgabensätze (2013 zu 2016) erfolgten in Schleswig-Holstein und Niedersachsen. In Brandenburg bestehen Pläne, den Abgabesatz von bisher 2 Cent/m³ auf 2,3 Cent/m³ zu erhöhen, die Landwirtschaft soll vom Wasserentnahmeentgelt befreit werden.

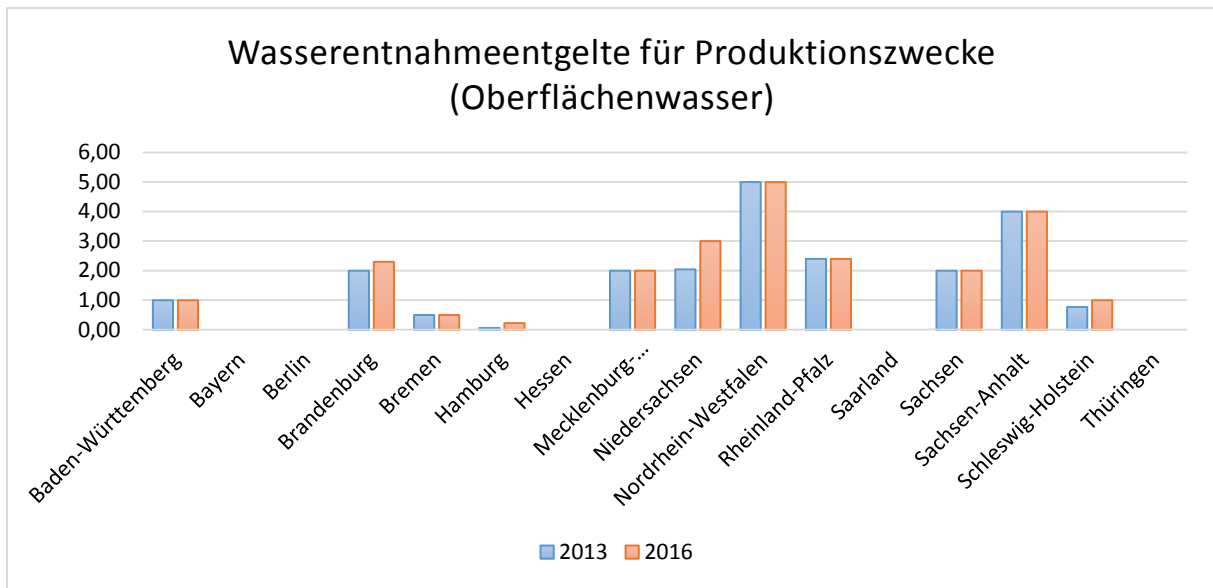


Abbildung 3 Wasserentnahmeentgelte aus dem Oberflächenwasser zu Produktionszwecken 2013 und 2016

Ein relativ hohes Wasserentnahmeentgelt hat zudem Sachsen-Anhalt mit 4 Cent/m³ für Produktionszwecke und 5 Cent/m³ für die öffentliche Wasserversorgung. Berlin und das Saarland erheben kein Entgelt auf die Oberflächenwasserentnahme. In Berlin und Niedersachsen erfolgt die Entnahme für die öffentliche Wasserversorgung in erster Linie aus dem Grundwasser. Geringe Abgabensätze für Produktionszwecke erheben Hamburg und Bremen. In Hamburg wird zudem keine Abgabe für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Oberflächenwasser erhoben.

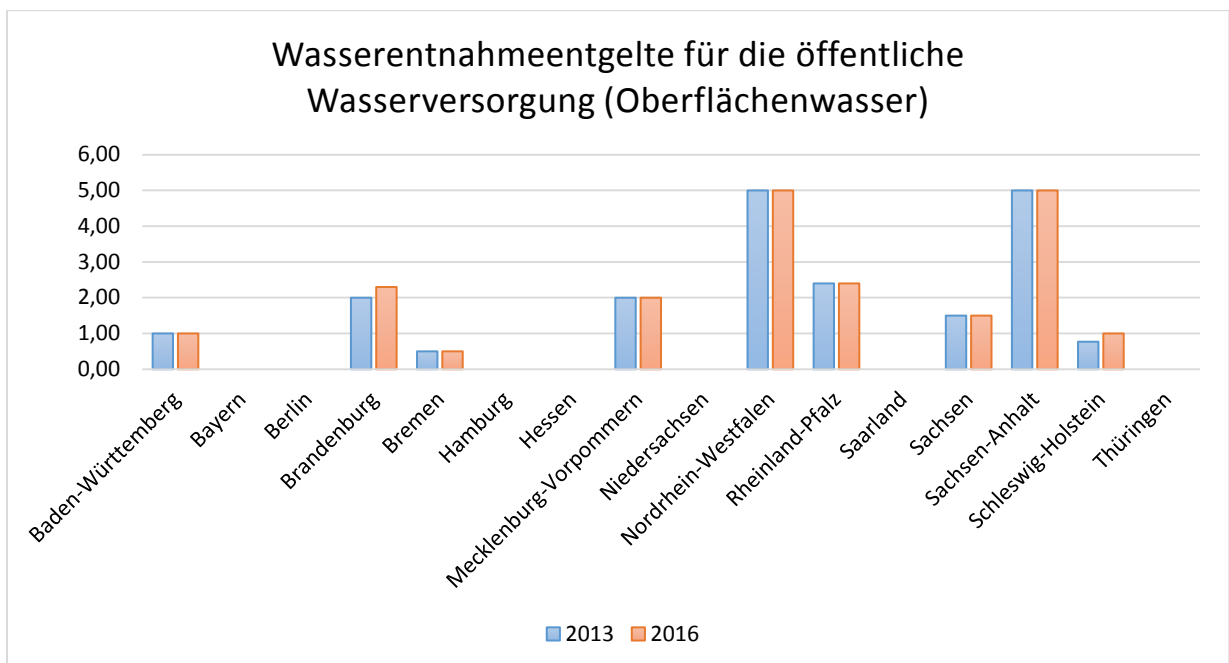


Abbildung 4: Wasserentnahmeentgelte aus dem Oberflächenwasser zur öffentl. Wasserversorgung 2013 und 2016

4 Kühlwassernutzung

Für die Wasserentnahme zu Kühlwasserzwecken werden in 8 von 13 Bundesländern Ermäßigungen eingeräumt. In Tabelle 2 werden die Abgabesätze für das Grund- und Oberflächenwasser aufgeführt. Bei den mit ² markierten Bundesländern bzw. Abgabesätzen wird keine Ermäßigung für die Nutzung zu Kühlwasserzwecken gewährt. Dort werden die Grundtarife aus Tabelle 1 mit aufgeführt.

Bundesland	2013		2016		Trend
	in Cent/m ³		in Cent/m ³		
	Grundwasser	Oberflächenwasser	Grundwasser	Oberflächenwasser	
Baden-Württemberg ²	5,1	1	8,1	1	→
Berlin ²	31	-	31	-	→
Brandenburg ³	10	0,5	11,5	0,575	↗
Bremen	2,5	0,5 (bis 500 Mio. m ³) 0,3 (über 500 Mio. m ³)	2,5	0,5 (bis 500 Mio. m ³) 0,3 (über 500 Mio. m ³)	→
Hamburg ²	0,062	0,062	0,226	0,226	↗
Mecklenburg-Vorpommern ²	5	2	10	2	→
Niedersachsen	2,556	1,023	3,7	1,3	↗
Nordrhein-Westfalen	3,5 0,35 Durchlaufkühlung	3,5 0,35 Durchlaufkühlung	3,5 0,35 Durchlaufkühlung	3,5 0,35 Durchlaufkühlung	→
Rheinland-Pfalz	0,9 0,5 für KWK-Anlagen	0,9 0,5 für KWK-Anlagen	0,9 0,5 für KWK-Anlagen	0,9 0,5 für KWK-Anlagen	→
Saarland	3	- ²	3	- ²	→
Sachsen	7,6	0,5	7,6	0,5	→
Sachsen-Anhalt	2	1	2	1	→
Schleswig-Holstein ²	7	0,77 0,077 bei Rückleitung	8	1 0,1 bei Rückleitung	↗

Tabelle 2: Bemessungsgrundlagen bei der Wasserentnahme zu Kühlwasserzwecken für die einzelnen Bundesländer 2013 und 2016

² In diesen Fällen wird laut der gesetzlichen Regelungen kein ermäßigter Abgabesatz für die Wasserentnahme zu Kühlwasserzwecken gewährt. Zu Vergleichszwecken werden die Grundtarife aus Tabelle 1 aufgeführt.

³ ab 01.01.2017 nach dem Gesetzesentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Bearbeitungsstand 30.06.2016)

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sehen keine Ermäßigung bei der Kühlwassernutzung vor. In der Praxis ist davon auszugehen, dass in diesen Bundesländern die Wasserentnahme zu Kühlwasserzwecken von untergeordneter Bedeutung ist. Insofern wird in den Abbildungen 5 und 6 auf die Darstellung der Bundesländer ohne Ermäßigungen verzichtet.

In Abbildung 5 sind die mittleren Wasserentnahmeentgelte für die Kühlwassernutzung aus dem Grundwasser und in Abbildung 6 die aus dem Oberflächenwasser dargestellt. Der höchste Abgabesatz bei der Wasserentnahme zu Kühlzwecken aus dem Grundwasser wird sowohl im Jahr 2013 als auch nach der geplanten Erhöhung zum 1. Januar 2017 in Brandenburg erhoben. In Brandenburg soll das Entnahmeentgelt um 15 Prozent auf 11,5 Cent/m³ angehoben werden. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nimmt die Entnahme aus dem Grundwasser in Brandenburg eine größere Bedeutung ein als bspw. in Nordrhein-Westfalen, wo die Entnahme in erster Linie aus dem Rhein erfolgt.

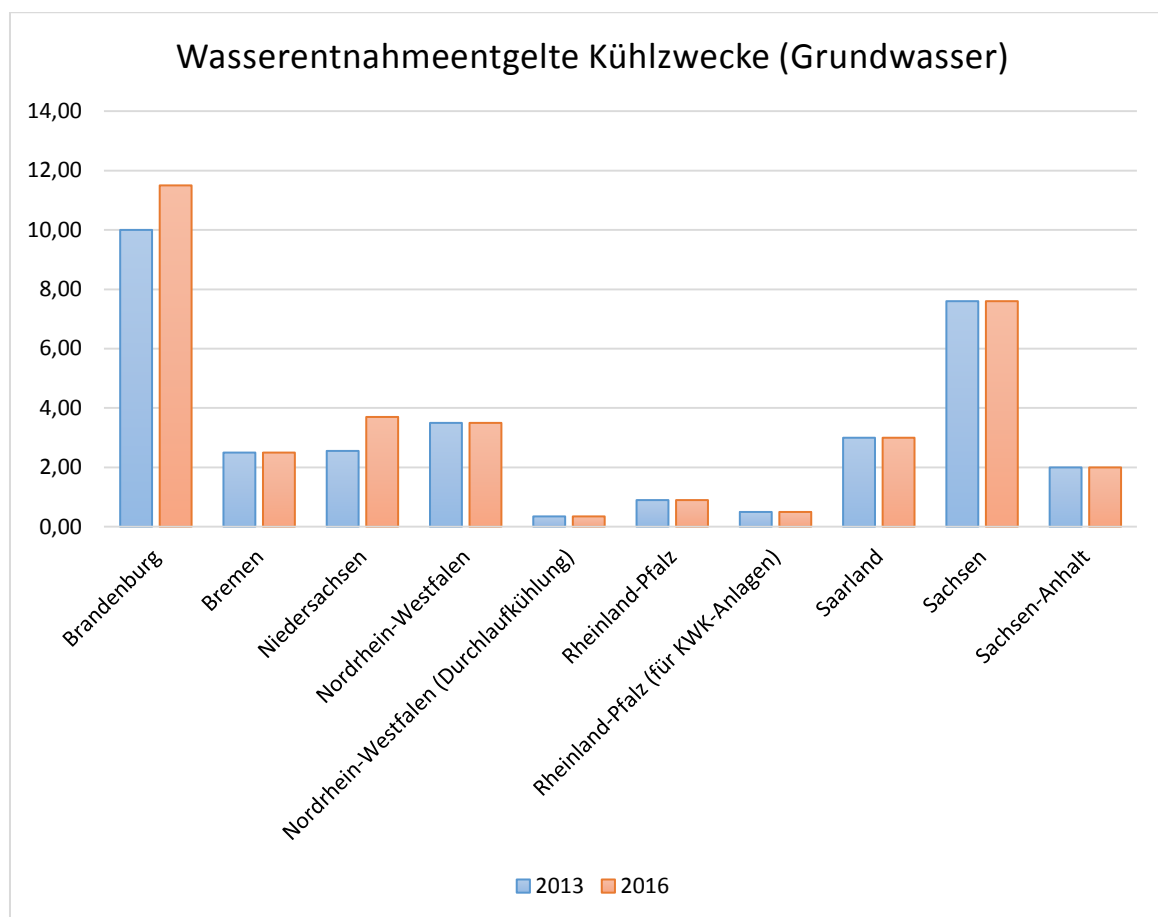


Abbildung 5: Wasserentnahmeentgelte zu Kühlzwecken aus dem Grundwasser

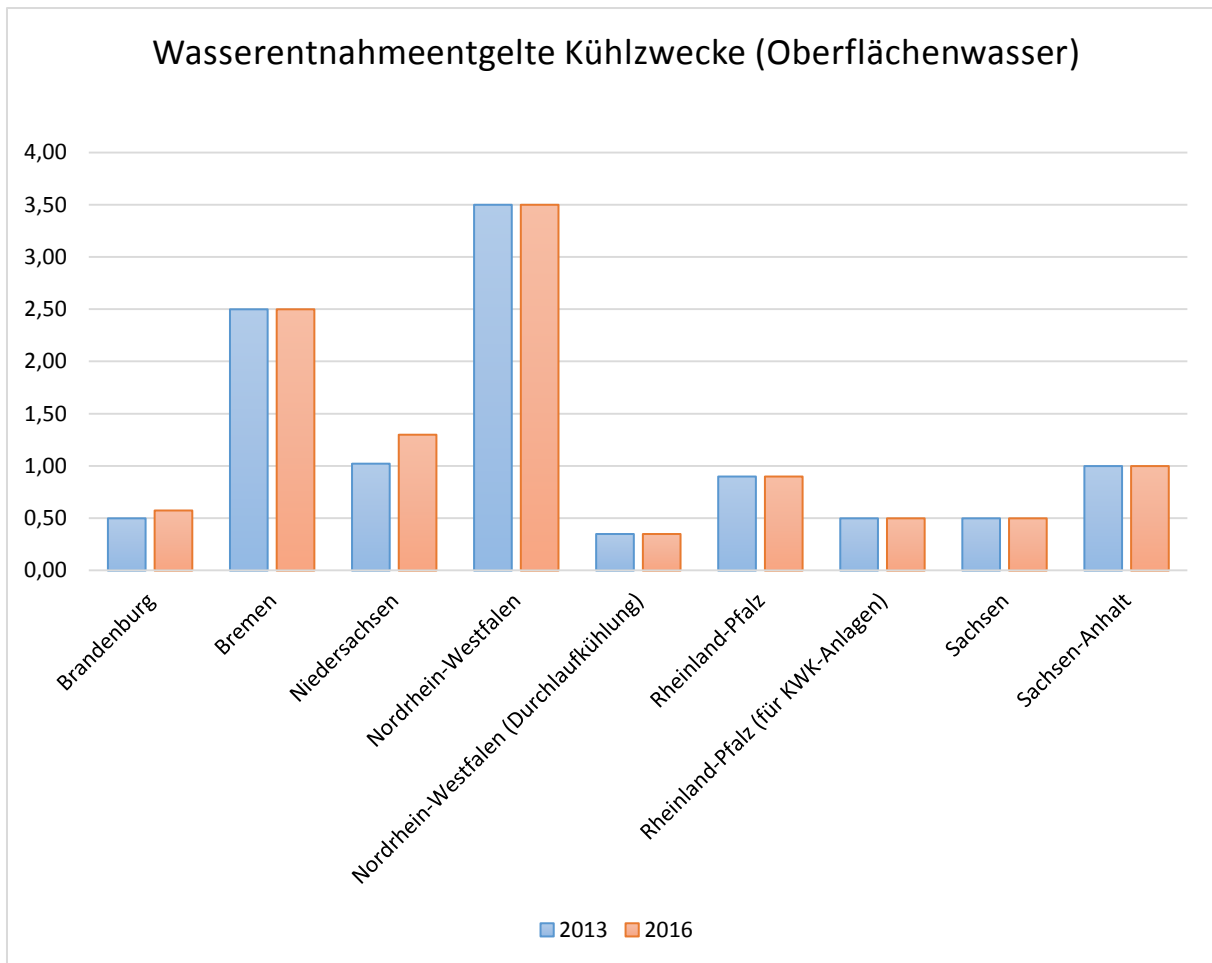


Abbildung 6: Wasserentnahmeentgelte zu Kühlzwecken aus dem Oberflächenwasser

Bei der Entnahme aus dem Oberflächenwasser weisen Nordrhein-Westfalen und Bremen die höchsten Sätze aus. Berücksichtigt werden muss jedoch, dass die Durchlaufkühlung die Hauptnutzung bei der Kühlwassernutzung einnimmt. Damit relativiert sich der tatsächlich zu leistende Abgabensatz für Nordrhein-Westfalen um ein Vielfaches. Sachsen-Anhalt und Niedersachsen gewähren im Bereich der Kühlwassernutzung Ermäßigungen von über 50 Prozent.

5 Belastung der Wirtschaftsstandorte

Im vorangegangenen Kapitel wurden die Abgabesätze der einzelnen Bundesländer gegenübergestellt. Es wurde deutlich, dass ein direkter Vergleich schwer möglich ist und Aussagen über die Belastung der Wirtschaftsstandorte komplex sind. Um die Gesamtbelastung der Unternehmen durch das Wasserentnahmeentgelt in den einzelnen Bundesländern vergleichen zu können, wird das Gesamtaufkommen in Bezug zum Bruttoinlandsprodukt betrachtet. Dies ist allerdings immer nur rückblickend möglich, da die

erforderlichen Daten vorliegen müssen. Die aktuellsten Daten konnten für das Jahr 2014 zusammengetragen werden.

Aus Tabelle 3 geht hervor, dass die einzelnen Bundesländer deutlich voneinander abweichende Gesamtaufkommen an Wasserentnahmeentgelten aufweisen. Das höchste Gesamtaufkommen fällt mit 110 Mio. Euro in Nordrhein-Westfalen an. Mit 3,3 Mio. Euro beträgt es im Saarland nur 3 Prozent davon. Um eine vergleichende Darstellung des Gesamtaufkommens zu ermöglichen, wird es auf die Wirtschaftskraft des Bundeslandes gemessen als Bruttoinlandsprodukt bezogen. Daraus ergibt sich der Belastungsquotient, welcher eine steigende Belastung durch zunehmende Werte angibt.

Bundesland	Gesamtaufkommen in Mio. €Jahr (2014) ^[1]	Bruttoinlandsprodukt in Mio. €Jahr (2014) ^[2]	Gesamtaufkommen / (BIP des Bundeslandes * 10 ⁻⁵) (Belastungsquotient)
Bayern	0	526 740	0
Hessen	0	253 864	0
Thüringen	0	54 986	0
Sachsen	8,6	108 592	7,9
Saarland	3,3	33 474	9,9
Mecklenburg-Vorpommern	5	38 367	13,0
Baden-Württemberg	60	437 251	13,7
Hamburg	15	105 200	14,3
Bremen	4,5	30 119	14,9
Rheinland-Pfalz	19,5	127 674	15,3
Nordrhein- Westfalen	110	632 848	17,4
Niedersachsen	48	248 504	19,3
Sachsen-Anhalt	11,1	55 105	20,1
Schleswig-Holstein	22,6	82 814	27,3
Brandenburg	20,9	62 366	33,5
Berlin	54,9	117 748	46,6

Tabelle 3: Gesamtaufkommen und Belastung durch das Wasserentnahmeentgelt (Belastungsquotient)

Den höchsten Belastungsquotient weist das Bundesland Berlin mit 46,6 auf. An zweiter und dritter Stelle folgen Brandenburg mit 33,5 und Schleswig-Holstein mit 27,3. Die geringsten Belastungen durch das Wasserentnahmeentgelt sind in Sachsen (7,9) und dem Saarland (9,9) zu finden. Die übrigen Bundesländer liegen mit Belastungsquotienten von 13,0 bis 20,1 relativ eng beieinander im Mittelfeld. Abbildung 7 stellt die Situation durch Farbabstufungen graphisch dar, wobei grün eine geringe und rot eine hohe Belastung symbolisiert.

Belastungsquotient 2014



Abbildung 7: Belastung der Bundesländer gemessen am Gesamtaufkommen des Wasserentnahmeentgeltes in Bezug zum Bruttoinlandsprodukt (Belastungsquotient)

6 Fazit

Die Ausgestaltung der Wasserentnahmeentgelte ist in den einzelnen Bundesländern sehr differenziert. Während die Bundesländer Bayern, Hessen und Thüringen kein Wasserentnahmeentgelt erheben, ist in Berlin und dem Saarland nur die Grundwasserentnahme abgabepflichtig. Die Stadtstaaten Berlin und Hamburg erheben wiederum hohe Entnahmeentgelte für das Grundwasser. Beim Oberflächenwasser ist das Flächenland Nordrhein-Westfalen durch hohe Abgabesätze geprägt, wohingegen für die Kühlwassernutzung teilweise hohe Ermäßigungen gewährt werden. Diese

länderspezifischen Abgabesätze und Ausnahmeregelungen führen zu einer regional sehr differenzierten Belastung der Wirtschaftsstandorte.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Wasserentnahmeentgelte führt damit zwangsläufig zu einem Standortwettbewerb zwischen den einzelnen Bundesländern. Dadurch kann es an den innerdeutschen Ländergrenzen sowie an den Grenzen zum europäischen Ausland teils zu deutlichen regionalen Wettbewerbsverzerrungen kommen. Als problematisch ist auch der Grundsatz der Abgabengleichheit einzuschätzen. Das Wassernutzungsentgelt ist eine Lenkungsabgabe, weshalb sie auf dem Gedanken der Vorteilsabschöpfung fußt. Die teilweise komplette Befreiung der Landwirtschaft in einzelnen Bundesländern erscheint, trotz der schwierigen Wettbewerbslage dieser Branche, zumindest fragwürdig.

Anhand des Belastungsquotienten lässt sich bereits im Jahr 2014 mit den damals geltenden Abgabesätzen eine überdurchschnittlich hohe Belastung des Wirtschaftsstandortes Berlin-Brandenburg verzeichnen. Durch die vergleichsweise geringere Belastung in den angrenzenden Bundesländern Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern sowie Sachsen-Anhalt im mittleren Belastungsbereich ist für Brandenburg von regionalen Wettbewerbsverzerrungen auszugehen. Eine weitere Erhöhung der Wasserentnahmeentgelte führt zwangsläufig zu Steigerungen beim Belastungsquotienten und damit zu einer weiteren Verschärfung der bestehenden Situation. Aufgrund einer teils wasserintensiven Produktion werden unter anderem insbesondere die chemische Industrie, die Papierindustrie, Lebensmittelerzeuger, die öffentlichen Trinkwasserversorger sowie Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden durch die Wasserentnahmeentgelte belastet.

Quellen

- [1] BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (2015): Wasserentnahmeentgelte für die öffentliche Wasserversorgung. Online unter: [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/929C202A808A6842C1257881003470C3/\\$file/Wasserentnahmeentgelte%20Uebersicht.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/929C202A808A6842C1257881003470C3/$file/Wasserentnahmeentgelte%20Uebersicht.pdf) (besucht am 23.05.2016).
- [2] Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“ (2016): Bruttoinlandsprodukt – in jeweiligen Preisen – in Deutschland nach Bundesländern. Online unter: <http://www.vgrdl.de/VGRdL/tbls/tab.jsp?rev=RV2014&tbl=tab01&lang=de-DE> (besucht am 23.05.2016).